



Amtsgericht Biberach an der Riß

863

Bzgl. Knopf u. Felgenhauer

Rechtskräftig

seit 08. 10. 1996

Biberach/Riß, den 18. 10. 1996

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Buck

Buck

Justizobersekretärin

Az.: 1 Ls 149/96

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache gegen

- a) den am 1. Oktober 1970 in Laupheim geb.,
in 88471 Laupheim, Anne-Frank-Straße 30 wohnhaften,
ledigen Bankkaufmann, z.Zt. in Haft in der JVA Ulm

Alexander Knopf

- b) den am 8. Juni 1965 in Pforzheim geb.,
in 88483 Burgrieden-Rot, An der Steig 6 wohnhaften,
ledigen Schlosser, z.Zt. in Haft in der JVA Ravensburg

Friedhelm Felgenhauer

- c) den am 26. Februar 1968 in Bad Waldsee geb.,
in 88400 Biberach/Riß, Dittmarstraße 10 wohnhaften,
ledigen Versicherungskaufmann

Ralf Ben-Salah

wegen Untreue u.a.

hat das Amtsgericht - Schöffengericht- Biberach/Riß in der öffentlichen Sitzung vom 8. Oktober 1996, an welcher teilgenommen haben:

Direktor des Amtsgerichts Bosch
als Vorsitzender

Rudolf Wetzler und Götz Maier
als Schöffen

Staatsanwalt Merckens
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Maurer, Ulm
als Verteidiger für den Angeklagten Knopf

Rechtsanwalt Fischer, Neu-Ulm
als Verteidiger für den Angeklagten Felgenhauer

Rechtsanwalt Mehre, Biberach
als Verteidiger für den Angeklagten Ben-Salah

für **Recht** erkannt:

Es sind schuldig:

Der Angeklagte **Knopf** der Untreue in 18 Fällen, in 2 Fällen in Tateinheit mit Urkundenfälschung. Im übrigen wird der Angeklagte Knopf freigesprochen.

Der Angeklagte **Felgenhauer** der Beihilfe zur Untreue in 14 Fällen.

Der Angeklagte **Ben-Salah** der Beihilfe zur Untreue. Im übrigen wird der Angeklagte Ben-Salah freigesprochen.

Es werden verurteilt:

Der Angeklagte **Knopf**
zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten,

der Angeklagte **Felgenhauer**
zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten,

der Angeklagte **Ben-Salah**
zu der Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 70,-- DM.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Soweit durch die Freisprüche ausscheidbare Kosten und notwendige Auslagen der Angeklagten Knopf und [REDACTED] entstanden sind, werden diese der Staatskasse auferlegt.

Angewandte Vorschriften:

Beim Angeklagten Knopf:

§§ 266 I 2. Alternative, 267, 52, 53 StGB

Beim Angeklagten [REDACTED]:

§§ 266 I 2. Alternative, 27, 53 StGB

Beim Angeklagten [REDACTED]:

§§ 266 I 2. Alternative, 27 StGB

Gründe:

(bei den Angeklagten Knopf und Felgenhauer
abgekürzt nach § 267 Abs. IV StPO)

Der 26-jährige ledige, nicht vorbestrafte Angeklagte K lernte Bankkaufmann, bestand die Abschlußprüfung mit der Durchschnittsnote 1,5 und war dann ab September 1990 als Kassierer bei der Zweigstelle Laupheim der Kreissparkasse [REDACTED] eingesetzt. Er war ehrgeizig und um seine Fortbildung bemüht. 1993 nahm er an einer 6-monatigen Fortbildung zum Bankfachwirt an einer Akademie in Stuttgart teil, die er gut abschloß. Um Betriebswirt zu werden, nahm der Angeklagte ein Studium an der VWA in Ulm auf. Von sechs Semestern hatte er bis zu seiner Verhaftung vier beendet. Im Mai 1994 wurde ihm die Leitung der Filiale [REDACTED] übertragen. Er war bestrebt, die Geschäfte der Filiale auszuweiten. Es gelang ihm, einige Kunden, die vorher von der Filiale Laupheim betreut wurden, nach Mietingen

mitzunehmen. Darlehen durfte er nicht gewähren. Für Dispositionskredite durfte er nur Empfehlungen bis 2.000,-- DM aussprechen. Vom 28.2. bis 8.10.1996 befand er sich in vorliegender Sache in Untersuchungshaft.

Der 31-jährige ledige Angeklagte F hatte Schlosser gelernt. Ohne kaufmännische Kenntnisse hatte er von 1991 bis 1993 einen Handel mit Kraftfahrzeugen betrieben und hatte sich in diesem Zusammenhang strafbar gemacht. Deshalb wurde er am 1.7.1993 durch das Landgericht Konstanz, rechtskräftig seit 21.9.1993, wegen Betrugs in 26 Fällen und versuchten Diebstahls zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Am 30.6.1994 war er aus der Vollzugsanstalt Ulm bedingt entlassen worden. Der Strafreis wurde zur Bewährung ausgesetzt bis 29.6.1997. Er hatte die Weisung erhalten, in Mietingen zu wohnen und sein Arbeitsverhältnis bei einer Firma in Ulm beizubehalten. Auch er befand sich in vorliegender Sache vom 28.2. bis 8.10.1996 in Untersuchungshaft.

Die Angeklagten begingen folgende Straftaten:

1. Der Angeklagte K kannte die Zeugin **Baur** als Kundin der Zweigstelle Laupheim. Nachdem er die Leitung der Zweigstelle Mietingen übernommen hatte, betreute er von dort aus die Bankgeschäfte der Zeugin **Baur**. Im Juli 1994 versprach er der wohlhabenden Zeugin **Baur**, einen Betrag von 22.000,-- DM für 1 Jahr zu einem Zinssatz von 20 % für sie anzulegen. Die Zeugin **Baur** stellte ihm diesen Betrag zur Verfügung. Der Angeklagte unterschrieb am 26.7.1994 ein Schuldanerkenntnis, in welchem er sich verpflichtete, diesen Betrag bis zum 26.7.1995 vollständig zurückzubezahlen ohne Rücksicht auf etwaige Verluste, die ein Dritter, an den er den Betrag weiterzugeben versprach zur gewinnbringenden Anlage, mit dem Betrag erleiden könnte. Unabhängig von Gewinnen oder Verlusten versprach er einen Gewinn von 20 % pro Jahr. Der Angeklagte spekulierte mit diesem Betrag in Aktien. Da ihm am 26.7.1995 kein Geld zur

Rückzahlung der Summe samt Gewinn zur Verfügung stand, legte er für die Zeugin ~~Saur~~ bei der Zweigstelle ~~Mietingen~~ ein Festgeldkonto über den Betrag von 26.400,-- DM an und verwendete dazu Gelder, die er unbefugt von fremden Konten abzog, oder die er unbefugt aus der Kasse entnahm.

2. Am 30.12.1974 nahm der Angeklagte K unbefugt einen Betrag von 19.098,58 DM aus der Kasse der Zweigstelle ~~Mietingen~~ und legte diesen Betrag in den Kauf von Biogenaktien für den Kunden ~~Maler~~ an. Der Kunde ~~Maler~~ wußte davon nichts.
3. Der Angeklagte F eröffnete am 9.8.1994 bei der Zweigstelle ~~Mietingen~~ der Kreissparkasse das Girokonto mit der Nr. 975805. Auf Empfehlung des Angeklagten K wurde ihm ein Dispositionskredit bis 2.000,-- DM eingeräumt, den der Angeklagte F bis 30.10.1994 in Anspruch genommen hatte. Der Angeklagte F hatte vor, sich wieder als selbständiger Unternehmer zu betätigen. Ende 1994 begann er damit, einen Speditionsbetrieb aufzubauen, den er am 6.3.1995 bei der Gemeinde Burgrieden unter der Firma „FE Trans“ mit dem Zweck „Büro und Spedition“ anmeldete. Dieses Gewerbe übte der Angeklagte F bis zu seiner Festnahme am 27.2.1996 aus.
Zur Finanzierung dieses Betriebes setzte sich der Angeklagte F mit dem Angeklagten K in Verbindung. Er verschwieg, daß er erst vor kurzem bedingt aus der Strafhaft entlassen worden war und aus seinen früheren Straftaten noch hoch verschuldet war. Er erläuterte dem Angeklagten K sein Vorhaben plausibel, so daß der Angeklagte K in der finanziellen Unterstützung dieses Betriebes eine willkommene Gelegenheit sah, das Geschäftsvolumen seiner Zweigstelle zu erweitern. Er wollte so auch verhindern, daß der Angeklagte F mit einer konkurrierenden Bank ins Geschäft kommt. Von einer Ausweitung des Geschäftsvolumens der Zweigstelle versprach sich der Angeklagte K einen beruflichen Aufstieg. Möglicherweise war auch der Angeklagte F der Meinung, er könne einen Betrieb aufbauen, der mit Gewinn arbeite. Zur Finanzierung reichte

der Angeklagte F. Kreditanträge ein, die der Angeklagte K an die Zweigstelle ~~Laupheim~~ weiterleitete. Er sagte dem Angeklagten F von vorneherein, er habe keine Befugnis zum Abschluß von Kreditverträgen und dürfe nur Empfehlungen für Dispositionskredite bis 2.000,-- DM erteilen. Die Anträge des Angeklagten F wurden von der Zweigstelle ~~Laupheim~~ abgelehnt. Es kam dann Ende 1994 zu einem Gespräch zwischen den Angeklagten K und F, in welchem der Angeklagte F sagte, er brauche Geld für seine Firma. Es ist nicht auszuschließen, daß der Angeklagte K ohne direkte Aufforderung durch den Angeklagten F sagte, er stelle ihm solches zur Verfügung. Beiden Angeklagten war klar, daß der Angeklagte K nur auf strafbare Weise Gelder der Kreissparkasse ~~Biberach~~ zur Verfügung stellen konnte. Beide Angeklagten waren jedoch der Meinung, aus den mit dem aufzubauenden Betrieb zu erwirtschaftenden Gewinnen, die Forderungen der Kreissparkasse später ausgleichen zu können. Ein unmittelbares eigenes materielles Interesse hatte der Angeklagte K an diesen Geschäften nicht. Er war geblendet durch seinen Ehrgeiz und wollte unter allen Umständen den Angeklagten F als Kunden gewinnen. So konnte es geschehen, daß der Angeklagte F, immer wenn er Geld benötigte, lediglich einen gelben Auszahlungszettel mit dem gewünschten Betrag unterschrieben mußte und dann ohne jede weitere Formalitäten Beträge von in der Regel mehreren 10.000,-- DM ausbezahlt erhielt (in Einzelfällen sind anhand dieser Belege die ausbezahlten Summen nicht genau feststellbar, weil an den Ziffern Veränderungen vorgenommen worden waren). Kreditverträge wurden nie abgeschlossen. Über die Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Gelder wurde nicht geredet. Auf diese Weise entnahm der Angeklagte K von Dezember 1994 bis Februar 1996 Beträge von insgesamt mindestens 312.431,51 DM unbefugt aus der Kasse oder buchte sie von fremden Konten ab und stellte sie dem Angeklagten F zur Verfügung, der sie für im einzelnen nicht mehr feststellbare Vorgänge in seinem Betrieb, der über keine geordnete Buchführung verfügte, verbrauchte.

Außerdem stellte der Angeklagte K Geld der Kreissparkasse in folgenden Fällen zur Verfügung:

4. Am 1.2.1995 eröffnete der Zeuge ~~Smith~~ bei der Zweigstelle ~~Mietingen~~ das Girokonto Nr. 982283. Der Zeuge ~~Smith~~ war ein Geschäftspartner des Angeklagten F. Bis zum 31.3.1995 zahlte der Angeklagte K unbefugt einen Gesamtbetrag von 33.864,-- DM auf Veranlassung des Angeklagten F an den Zeugen ~~Smith~~ aus. Der Angeklagte F mußte, daß der Angeklagte K dazu nicht befugt war. Der Angeklagte K glich diese Auszahlung am 24.4.1995 durch eine Bareinzahlung in Höhe von 35.000,-- DM aus, welches Geld er fremden Kundenkonten entnommen hatte. Am 11.5.1995 wurde das Girokonto aufgelöst.
5. Anfang des Jahres 1995 erläuterte der Angeklagte F dem Angeklagten K, daß er Geld zur Finanzierung von Fahrzeugen brauche. Der Angeklagte K entnahm zu diesem Zweck aus der Kasse der Zweigstelle einen Betrag von 27.000,-- DM, die der Angeklagte F zur Finanzierung von zwei Leasingverträgen bezüglich eines Mercedes T-Modell sowie eines Mercedes-Kastenwagens verwendete.
6. Am 16.5.1995 buchte der Angeklagte K unbefugt einen Betrag von 49.540,95 DM vom Sparkonto des Kunden ~~Maler~~ ab, wobei er den Auszahlungsbeleg mit dem Namen „~~Maler~~“ unterzeichnete. Dieses Geld übergab er dem Angeklagten F.
7. An näher nicht mehr feststellbaren Tag im Mai/Juni 1995 meldete der Angeklagte F wiederum einen Kapitalbedarf an. Es war davon die Rede, daß er mit dem Zeugen ~~Smith~~ über Ungarn ein Porzellangeschäft abwickeln wolle. Zur Finanzierung dieses Geschäfts stellte der Angeklagte K dem Angeklagten F einen Betrag von mindestens 100.000,-- DM zur Verfügung, den der Angeklagte K von fremden Konten abzog.

8. In der Zeit vom 1.3.1995 bis 12.2.1996 stellte der Angeklagte K unbefugt dem Zeugen ~~Smith~~ einen Betrag von insgesamt 180.000,-- DM darlehensweise zur Verfügung. Dieses Geld entnahm der Angeklagte K teilweise der Kasse, teilweise buchte er es von fremden Konten ab. Von diesem Geld konnten beim Zeugen ~~Smith~~, dem eine strafrechtliche Beteiligung nicht nachgewiesen werden kann, 57.000,-- DM sichergestellt werden. Über den Restbetrag wurde nachträglich ein Darlehensvertrag mit der Kreissparkasse abgeschlossen.
9. Am 13.7.1995 fälschte der Angeklagte K wiederum einen Sparauszahlungsbeleg bezüglich des Kontos des Kunden ~~M...~~ über einen Betrag von diesmal 47.544,42 DM, indem er den Beleg mit dem Namen „~~Maler~~“ unterschrieb. Er hob das Geld von diesem Konto ab und stellte es dem Zeugen F zur Verfügung.
10. Am 15.9.1995 gab der Angeklagte K auf Veranlassung des Angeklagten F gegenüber der ~~Mercedes~~-Leasing in Stuttgart im Namen der Kreissparkasse ~~Biberach~~ unbefugt eine Bürgschaftserklärung über 22.000,-- DM für Fahrzeuge, die der Angeklagte F geleast hatte. In Höhe von 15.887,-- DM wurde die Kreissparkasse deswegen in Anspruch genommen, da der Angeklagte F mit einem Fahrzeug alkoholbedingt einen Unfall verursacht hatte und an dem Fahrzeug Totalschaden in Höhe von 15.000,-- DM entstanden war.
11. Der Angeklagte ~~Ben-Sabat~~, ein Versicherungsfachmann, der in Biberach ein Versicherungsbüro betreibt und mit dem Angeklagten F die für dessen Betrieb erforderlichen Versicherungsverträge abgeschlossen hatte, hatte erfahren, daß der Angeklagte F mit der Zahlung von Versicherungsprämien in Verzug gekommen war. Er wußte auch, daß der Angeklagte F hoch verschuldet war. Um den Angeklagten F nicht als Kunden zu verlieren und zur Sicherung der Zahlung der Versicherungsprämien kümmerte sich der Angeklagte ab Ende September 1995 vorübergehend in gewissem Umfang um die Geschäfte der Firma des

Angeklagten F. Da der Angeklagte K beabsichtigte in Urlaub zu gehen und die Aufdeckung seiner Straftaten durch einen Vertreter befürchtete, wurde auf Veranlassung des Angeklagten K für die Firma FE-Trans bei der Kreissparkasse in Biberach am 28.9.1995 das Konto Nr. 533821 errichtet, über welches lediglich der Angeklagte Ben-Salah Verfügungsbefugnis hatte. Von anderen Kundenkonten veruntreute Gelder in Höhe von 50.000,-- DM stellte der Angeklagte K diesem Konto zur Verfügung. Davon wußte der Angeklagte F. Diesem war auch klar, daß der Angeklagte Ben-Salah in der Folgezeit diese Gelder für den Betrieb der Firma FE-Trans verwenden würde, was dann auch geschah. Es konnte nicht mit der letzten Sicherheit festgestellt werden, daß der Angeklagte Ben-Salah wußte, daß das ihm zur Verfügung gestellte Geld vom Angeklagten K auf strafbare Weise beschafft worden war.

12. Der Angeklagte K stellte dem Angeklagten Ben-Salah, nachdem der Angeklagte F weiteren Kapitalbedarf angemeldet hatte, in der Zeit von September 1995 bis Februar 1996 noch mindestens weitere 45.000,-- DM zur Verfügung. Eine strafbare Beteiligung des Angeklagten Ben-Salah ist auch hier nicht nachzuweisen.

13. Im Oktober 1995 kaufte der Angeklagte Ben-Salah auf Veranlassung des Angeklagten F in Biberach einen VW-LT im Wert von 10.000,-- DM. Finanziert wurde das Fahrzeug mit Geld, welches der Angeklagte K mit Wissen des Angeklagten F wiederum in unberechtigter Weise durch Belastung fremder Konten beschafft hatte. Der Angeklagte K zahlte das Geld aufgrund einer vom Angeklagten F blanko unterschriebenen Verfügung an den Angeklagten Ben-Salah aus, der das Fahrzeug damit bezahlte. Ob der Angeklagte Ben-Salah von der rechtswidrigen Beschaffung des Geldes gewußt hatte, ist nicht sicher festzustellen.

14. Der Kunde ~~Schenk~~ hatte im Tresor der Kreissparkasse in ~~Mietingen~~ Geld deponiert. Am 20.12.1995 entnahm der Angeklagte K den Betrag von 24.273,12 DM des Kunden ~~Schenk~~ aus dem Tresor und stellte dieses Geld dem Zeugen F für den Betrieb seiner Firma zur Verfügung.
15. Das Konto des Angeklagten F war schließlich gepfändet worden, weil dieser Angeklagte die Sozialversicherungsbeiträge an die AOK nicht mehr hatte bezahlen können. Über das gepfändete Konto konnten daher die Löhne der Angestellten des Angeklagten F nicht mehr überwiesen werden. Dies wußten die Angeklagten ~~Ben-Salah~~ und F. Auf Veranlassung des Angeklagten K holte der Angeklagte ~~Ben-Salah~~ daher bei der Zweigstelle in ~~Mietingen~~ den Betrag von 20.000,-- DM zur Finanzierung von Lohngeldern ab. Den Angeklagten ~~Ben-Salah~~ und F war klar, daß das zur Umgehung der Pfändung durch den Angeklagten K beschaffte Geld von diesem auf strafbare Weise beschafft worden war. Er hatte zu diesem Zweck Kundengelder veruntreut. Der Angeklagte ~~Ben-Salah~~ nahm diesen Bargeldbetrag mit nach Biberach und wies seine Sekretärin an, das Geld samt entsprechende Überweisungen der Filiale der Kreissparkasse ~~Am Marktplatz in Biberach~~ vorzulegen. Weisungsgemäß erledigte die Sekretärin diesen Auftrag. Auf diese Weise konnten unter Umgehung der Pfändung des Geschäftskontos die Lohn gelder ausbezahlt werden.
16. Im Februar 1996 wurde zwischen den Angeklagten K und F besprochen, wie auf Kosten der Kreissparkasse ein Betrag von 1,25 Millionen beschafft werden könne. Es konnte nicht mit der erforderlichen Sicherheit aufgeklärt werden, zu welchem Zweck dieser Geldbetrag verwendet werden sollte. Auf Veranlassung des Angeklagten K eröffnete der Angeklagte F bei der Zweigstelle in Mietingen ein weiteres Konto. Der Angeklagte F legte dann vereinbarungsgemäß der Zweigstelle in Mietingen einen ungedeckten Scheck über den Betrag von 1,25 Millionen vor, welchen Betrag der Angeklagte K dem neu eröffneten Konto

gutschrieb. Ebenfalls auf Veranlassung des Angeklagten K hatte der Angeklagte F zur Tarnung des ganzen Vorganges ein Konto bei der Kreissparkasse in ~~Ulm~~ eröffnet. Absprachegemäß überwies der Angeklagte K am 22.2.1996 den in ~~Mietingen~~ gutgeschriebenen Betrag auf das Konto in Ulm, auf welchem er am 26.2.1996 gutgeschrieben wurde. Dort sollte der Angeklagte F das Geld abholen. Er rief mehrfach an, ob das Geld zur Abholung bereit stehe. Zur Abholung kam es dann nicht mehr, weil der Angeklagte K schließlich der Kreissparkasse in ~~Ulm~~ mitgeteilt hatte, der Angeklagte F sei ein Betrüger und man solle ihm den Betrag nicht auszahlen.

17. Am 26.2.1996 übergab der Angeklagte K dem Angeklagten F aus veruntreuten Geldern einen Betrag und behauptete, dies seien 40.000,-- DM. In Wirklichkeit handelte es sich lediglich um 35.000,-- DM. Zweck dieser Aktion war der, daß der Angeklagte F sich nach Ungarn absetzen und mit diesem Betrag die Kosten bestreiten sollte. Bei der Festnahme des Angeklagten F konnten von diesem Geld noch knapp 33.000,-- DM sichergestellt werden.

18. Am 27.2.1996 wies der Geldautomat der Zweigstelle in Mietingen einen Fehlbestand von 120.000,-- DM auf. Diesen Betrag hatte der Angeklagte K kurz vor seiner Verhaftung dazu verwendet, die in der Vergangenheit unbefugt belasteten Konten von Kunden der Kasse auszugleichen.

Die Angeklagten K und F sind bezüglich des Umfangs der ausbezahlten Beträge geständig.

Der Angeklagte F räumt auch ein, gewußt zu haben, daß der Angeklagte K „illegal“ die Gelder beschafft hatte. Er behauptet, den Angeklagten K zu diesen Taten nicht angestiftet zu haben.

Der Angeklagte K bringt vor, er wisse nicht mehr, von wem die Initiative ausgegangen sei.

Es ist nicht auszuschließen, daß der Angeklagte K, nachdem die Kreditanträge des Angeklagten F von der Zweigstelle in ~~Laupheim~~ abgelehnt worden waren, dem Angeklagten F die finanzielle Unterstützung durch die Zweigstelle ~~Mietingen~~ angeboten hatte, um den Angeklagten F als Kunden zu gewinnen. Wenn der Angeklagte F dann Geld brauchte, mußte er dies bei dem schon von vorneherein zur Tat entschlossenen Angeklagten K nur noch abrufen.

Der Zweck der Straftat Ziffer 16 war nicht aufklärbar. Die Einlassungen der Angeklagten K und F widersprechen sich. Naheliegend ist allerdings, daß sich der Angeklagte K, der bis zu diesem Zeitpunkt die Kreissparkasse um mindestens 1 Millionen geschädigt hatte, den Betrag beschaffen wollte, um damit seine Fehlbuchungen auszugleichen. Andererseits war verabredet gewesen, daß der Angeklagte F das Geld in Ulm abheben solle. Wie dann der Angeklagte K in den Besitz dieses Betrages kommen sollte, ist unklar. Wenn der Angeklagte K dem Angeklagten F nahegelegt hatte zu fliehen, dann bestand die Gefahr, daß der Angeklagte F den in Ulm abgehobenen Betrag nicht mehr dem Angeklagten Knopf zur Verfügung stellen würde.

Ob der Angeklagte ~~Ben-Salah~~ in den Fällen der Ziffern 11, 12 und 13 gewußt hatte, daß der Angeklagte ~~Knopf~~ das zur Verfügung gestellte Geld illegal beschafft hatte, ist sehr wahrscheinlich, da der Angeklagte ~~Ben-Salah~~ Geschäftsmann ist, und somit eigentlich wissen mußte, daß Gelder in der genannten Höhe von Banken nicht ohne Kreditverträge zur Verfügung gestellt werden. Einen die Firma FE-Trans betreffenden Kreditvertrag konnte er nicht gesehen haben, weil es einen solchen nicht gab. Mangels klarer Aussagen der Zeugen K und F zur Beteiligung des Angeklagten ~~Ben-Salah~~ ist ein sicherer Nachweis jedoch nicht möglich.

Kein Zweifel besteht daran, daß der Angeklagte **Ben-Salah** im Fall Ziff. 15 wußte, daß der Angeklagte **Knopf** die 20.000,-- DM illegal zur Umgehung der Pfändung des Kontos der Firma **FE-Trans** in **Mietingen** beschafft hatte. Der Angeklagte **Ben-Salah** behauptet, derzeit, als er sich um die Geschäfte der Firma **FE-Trans** gekümmert habe, nichts mit der Auszahlung der Löhne zu tun gehabt zu haben. Allerdings habe er gewußt, daß das Geschäftskonto in **Mietingen** gepfändet gewesen sei. Er habe auch gewußt, daß Überweisungen wegen dieser Pfändung nicht mehr ausgeführt worden seien. Ihm sei nicht klar gewesen, daß über ein gepfändetes Konto kein Bargeld ausbezahlt werden könne. Außerdem habe ihm der Angeklagte **K** gesagt, wegen eines „Computerdefekts“ könnten die Überweisungen nicht erledigt werden.

Der Angeklagte **K** sagte dazu glaubhaft aus, ein technisches Problem habe es nicht gegeben, und er habe dem Angeklagten **Ben-Salah** auch nicht gesagt, daß es ein solches gebe. Der alleinige Grund für die Nichtausführung der Überweisungen sei die Pfändung gewesen.

Das Gericht ist aus folgenden Gründen der Überzeugung, daß der Angeklagte **Ben-Salah** um die illegale Beschaffung der 20.000,-- DM durch den Angeklagten **Knopf** gewußt hat: Die Behauptung, die Überweisungen seien wegen eines „Computerdefekts“ nicht ausgeführt worden, stellte der Angeklagte **Ben-Salah** erstmals in der Hauptverhandlung auf. In seinen polizeilichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und insbesondere auch bei seiner Vernehmung durch den Haftrichter erwähnte er diesen Grund nicht. Hätte ein „Computerdefekt“ vorgelegen, dann hätte diesen Grund der Angeklagte **Ben-Salah** nach Überzeugung des Gerichts in seinen mehreren Vernehmungen im Ermittlungsverfahren erwähnt. Die Behauptung des Angeklagten **Ben-Salah**, daß ihm nicht klar gewesen sei, über ein gepfändetes Konto könnte kein Bargeld ausbezahlt werden, ist eine offensichtliche Schutzbehauptung. Jeder Laie weiß, daß durch die Pfändung eines Kontos dem Inhaber die Verfügungsbefugnis genommen wird. Der Angeklagte ist ein Geschäftsmann, der im März 1994 vor der Industrie- und Handelskammer seine

Ausbildung zum Versicherungsfachman abgeschlossen hat. Er betätigt sich als Makler im Immobiliengeschäft und hat dafür im Sommer 1995 die Lizenz erworben. Er vermittelt Versicherungsverträge für die ~~Continental~~-Versicherung. Der Umgang mit Geld und die Erledigung von Zahlungsvorgängen jeglicher Art gehört daher zu seinem täglichen Brot. Hinzukommt, daß der Vorgang Ziff. 15 ganz offensichtlich lediglich dazu diente, die Pfändung zu umgehen. Der Angeklagte ~~Ben-Salah~~ hatte auch keine Erklärung dafür, warum er die Überweisungen samt Bargeld nicht in ~~Mietingen~~ zur dortigen Erledigung gelassen hatte, sondern den Barbetrag von 20.000,- DM mit nach Biberach genommen hatte und dann seine Sekretärin beauftragt hatte, das Geld samt Überweisungen der Kreissparkasse in ~~Biberach~~ zur Erledigung vorzulegen. Die Transferierung dieses Geldes von ~~Mietingen~~ nach ~~Biberach~~ konnte nur dazu dienen, diesen illegalen Vorgang zu tarnen.

Der Angeklagte K hat sich somit der Vergehen der Untreue gemäß § 266 Abs. 1 StGB 2. Alternative in 18 tatmehrheitlichen Fällen schuldig gemacht. In den Fällen der Ziffern 6 und 9 liegt tateinheitlich ein Vergehen der Urkundenfälschung i.S. der §§ 267, 52 StGB vor.

Der Angeklagte F hat sich wegen Vergehen der Beihilfe zur Untreue i.S. der §§ 266 Abs. 1 StGB 2. Alternative, 27 StGB in 14 Fällen schuldig gemacht. Anstiftung ist ihm nicht nachzuweisen.

Der Angeklagte ~~Ben-Salah~~ hat sich eines Vergehens der Beihilfe zur Untreue i.S. der §§ 266 Abs. 1 StGB 2. Alternative, 27 StGB schuldig gemacht.

Dem Angeklagten K war zusätzlich vorgeworfen worden, die Zeugin ~~Baur~~ bezüglich der Anlage des Betrages von 22.000,- DM betrogen zu haben (Ziff. 1 der Anklage). Ein Vergehen des Betruges war ihm nicht nachzuweisen, da die Zeugin ~~Baur~~ wußte, daß der Angeklagte vorhatte, mit dem Geld zu spekulieren, und da er ihr nach Ablauf der Zeit

aufgrund des Schuldanerkenntnisses den versprochenen Betrag, den er allerdings bei der Bank veruntreut hatte, zurückzahlte. In den Fällen der Ziffern 11, 12 und 13 war der Angeklagte **Ben-Salah** aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Bei der Strafzumessung beim Angeklagten K wurde insbesondere mildernd berücksichtigt, daß er nicht vorbestraft ist und ohne unmittelbaren materiellen Vorteil aus falsch verstandenem Ehrgeiz zu diesen Straftaten verleidet wurde.

Beim Angeklagten F wurde mildernd berücksichtigt, daß er keine große kriminelle Energie aufwenden mußte, um in den Genuß der veruntreuten Gelder zu kommen. Bei ihm ist die Strafe wegen Beihilfe zu mildern. Andererseits ist er Bewährungsbrecher und ist alsbald nach seiner bedingten Entlassung nach einer Verurteilung wegen Betrugs wieder rückfällig geworden. Die Einzelstrafen des Angeklagten F entsprechen im wesentlichen denen des Angeklagten K, obwohl er Rückfalltäter ist, weil er nur als Gehilfe zu verurteilen ist.

Beim Angeklagten K wurde auf folgende Einzelfreiheitsstrafen in Monaten erkannt:

Fall 1	4 Monate,
Fall 2	3 Monate,
Fall 3	12 Monate,
Fall 4	5 Monate,
Fall 5	4 Monate,
Fall 6	9 Monate,
Fall 7	12 Monate,
Fall 8	12 Monate,
Fall 9	7 Monate,
Fall 10	3 Monate,
Fall 11	6 Monate,
Fall 12	6 Monate,

Fall 13	2 Monate,
Fall 14	4 Monate,
Fall 15	4 Monate,
Fall 16	12 Monate,
Fall 17	5 Monate,
Fall 18	6 Monate.

Wegen der Gleichartigkeit der Straftaten, und der Tatsache, daß der Angeklagte K nicht vorbestraft ist, können diese Strafen bei der Bildung der Gesamtstrafe stark zusammengezogen werden. Eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten ist angemessen.

Beim Angeklagten F wurde auf folgende Einzelstrafen in Monaten erkannt:

Fall 3	12 Monate,
Fall 4	5 Monate,
Fall 5	4 Monate,
Fall 6	7 Monate,
Fall 7	12 Monate,
Fall 9	6 Monate,
Fall 10	3 Monate,
Fall 11	6 Monate,
Fall 12	6 Monate,
Fall 13	2 Monate,
Fall 14	4 Monate,
Fall 15	4 Monate,
Fall 16	18 Monate und
Fall 17	5 Monate.

Bei der Bildung der Gesamtstrafe muß insbesondere berücksichtigt werden, daß der Angeklagte F Bewährungsbrecher ist. Im Gegensatz zum Angeklagten K war er der alleinige finanzielle Nutznießer dieser Straftaten. Bei ihm ist eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten angemessen.

Der Angeklagte **Ben-Salah** ist wegen Eigentums- und Vermögensdelikten nicht vorbestraft. Er hatte ein eigenes materielles Interesse an seiner Straftat, da er an einem Erhalt der **Firma FE-Trans** interessiert war, um die mit dem Angeklagten F abgeschlossenen Versicherungsverträge nicht zu gefährden. Auch war der Betrag, um den die Kreissparkasse mit seiner Hilfe geschädigt wurde, nicht unerheblich. Eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen reicht jedoch aus, um ihn hinreichend zu warnen.

Die Tagessatzhöhe beträgt 70,-- DM. Der Angeklagte ist ledig und hat keine Unterhaltsverpflichtungen. Sein Einkommen schwankt. Sein derzeitiges Einkommen ist nicht bekannt. Im Juni 1996 hatte er 2.127,-- DM netto verdient. Im Mai und April 1996 verdiente er 3.620,-- DM und 3.600,-- DM netto.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 465, 466, 467 StPO.



(Bosch)

Direktor des Amtsgerichts